

# INFORMATIONSVORLAGE

## 38. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 – 2024 am 30.03.2022



öffentlich       nicht öffentlich

**Gegenstand der Vorlage:**      **Sächsisches Kommunalrecht**  
- Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts

Einbringer:                      Olaf Schlott, Bürgermeister  
erarbeitet:                      Uwe Pinkert, Hauptamtsleiter  
gesetzliche Grundlagen:      SächsGemO  
vorberaten:                      -  
Beteiligung Ortschaftsrat      -  
Finanzierung                      -

### Information:

Der Sächsische Landtag hat am 09.02.2022 das Dritte Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts beschlossen. Mit dieser Änderung wurden einige Hinweise der kommunalen Praxis aufgegriffen und berücksichtigt.

Folgende wesentliche Änderungen sind für die Stadt Bad Elster besonders relevant:

### **Geschäftsordnung**

- Pauschalisierung des Entschädigungsanspruches für ehrenamtliche Tätigkeit (§ 21 SächsGemO)
- Zweimalige Durchführung von Einwohnerversammlungen statt bisher einmal (§ 22 SächsGemO)
- Änderung des Zutritts in den Gemeinderat für leitende Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 SächsGemO)
- Pflicht zur Veröffentlichung von Beratungsunterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse auf der Internetseite der Gemeinde (§ 36b SächsGemO)
- Anpassung der Verschwiegenheitspflicht für den Wortlaut der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 SächsGemO)
- Heilung der Verletzung von Form oder Frist der Ladung zu Gemeinderatssitzung (§ 39 Abs. 1 SächsGemO)
- Regelungen für die Möglichkeit der Tätigkeit als Ortsvorsteher (§ 69 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO)

### **Finanzverwaltung**

- Befreiung von der zur Aufstellung einer Nachtragssatzungen (§ 77 Abs. 3 SächsGemO)

### **Kommunalwahlgesetz**

- Neues Sitzzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen (§ 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 KomWG)
- Verlängerung der Wahleinspruchsfrist auf zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 25 Abs. 1 S. 1 KomWG)
- Konkretisierung der Zulässigkeit des Einspruchs eines Wahlberechtigten gegen die Wahl eines Bürgermeisters (§ 45 KomWG)

Olaf Schlott  
Bürgermeister

**Anlage/n:**                      Schreiben SSG vom 15.02.2022